

## Verzug

Aus einem gegenseitigen Vertrag können die Vertragsparteien von der jeweils anderen eine bestimmte Leistung verlangen. Der Zeitpunkt, zu welchem die Leistung verlangt werden kann, wird Fälligkeit genannt. Die Fälligkeit der Leistung ist eine wesentliche Voraussetzung für den Verzugseintritt.

Haben die Vertragsparteien beispielsweise ein bestimmtes Datum für eine Leistung vereinbart, wird hierdurch die Fälligkeit bestimmt. Wird die Leistung dann nicht erbracht, gerät der Schuldner in Verzug. Es bedarf hierfür aber einer Vereinbarung, nicht ausreichend ist die einseitige Bestimmung der Fälligkeit durch einen der Vertragspartner. Möglich und auch ausreichend ist die Vereinbarung der Fälligkeit in den AGB. Diese müssen dann wirksam in den Vertrag einbezogen sein.

Weit verbreitet und üblich ist die Mahnung. Dabei muß das zur Zahlung auffordernde Schreiben nicht unbedingt als Mahnung bezeichnet sein. Die Verwendung des Begriffes Zahlungserinnerung erfüllt den selben Zweck, klingt jedoch etwas freundlicher.

Wichtig ist auch hier, daß erst nach Eintritt der Fälligkeit gemahnt wird und die Mahnung dem Schuldner zugeht. Eine Mahnung vor Eintritt der Fälligkeit ist schlichtweg unwirksam, da der Gläubiger die so ange-mahnte Leistung noch gar nicht verlangen darf.

## Besonderheit bei Geldschulden

Der Schuldner einer Entgeltforderung kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, nur, wenn auf diese Folgen in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung besonders hingewiesen worden ist. Wenn der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder Zahlungsaufstellung unsicher ist, kommt der Schuldner, der nicht Verbraucher ist, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug. (§ 286 Abs. 3 BGB)

Selbstverständlich kann das Thema Verzug hier nicht vollständig oder abschließend dargestellt werden. „Ein Blick ins Gesetz erleichtert die Rechtsfindung!“ heißt es. Wenn Sie sich nicht sicher sind, fragen Sie Ihre Anwältin oder Ihren Anwalt. Eine Beratung schafft schnell Klarheit. Und im Falle des Verzuges, ist der Schuldner auch zum Ersatz dieser Kosten verpflichtet.

Ihr **Schutzengel**  
hat **Jura** studiert

Ihre Anwältin oder Ihren Anwalt  
finden Sie unter [www.gewerbeverein-finthen.de](http://www.gewerbeverein-finthen.de)

**Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.**



## Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

Eine Information des

Gewerbe & Verkehrs  
Verein Mainz - Finthen



## **Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr**

### **Neue Regeln bei Geschäften zwischen Unternehmen**

Seit dem 29.07.2014 gelten neue Regeln für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen. Das Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr ist an diesem Tag in Kraft getreten und mit ihm einige bedeutsame Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Mit dem Gesetz wird – mit mehr als einem Jahr Verspätung – eine EU-Richtlinie umgesetzt. Der europäische Gesetzgeber strebt damit einen Wandel hin zu einer „Kultur der unverzüglichen Zahlung“ an. Hierzu soll ein „rechtliches und wirtschaftliches Umfeld für mehr Zahlungsdisziplin im Geschäftsleben“ geschaffen werden, um die Liquidität, Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit von Unternehmen zu verbessern. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen sollen von der Last des mit langen Zahlungsfristen und Zahlungsverzug verbundenen „Gläubigerkredits“ befreit und gerade öffentliche Auftraggeber als Schuldner von Entgeltforderungen durch die Folgen des Zahlungsverzugs abgeschreckt werden. (Auszug aus der Gesetzesbegründung)

### **Zahlungs-, Überprüfungs- und Abnahmefristen**

In dem neu eingeführten § 271 a BGB wird die Vereinbarung von Zahlungsfristen deutlich eingeschränkt. Bei Rechtsgeschäften zwischen Unternehmen soll die Vereinbarung einer Zahlungsfrist von mehr als 60 Tagen nach Empfang der Gegenleistung (oder Rechnung) nur

ausnahmsweise möglich sein. Noch strengere Regeln gelten, wenn ein öffentlicher Auftraggeber beteiligt ist. Hier ist eine Zahlungsfrist von 30 Tagen die Regel und eine solche von mehr als 60 Tagen generell unwirksam.

Hängt die Fälligkeit der Entgeltforderung von einer Überprüfung oder Abnahme der Gegenleistung ab, muß eine Zeit von mehr als 30 Tagen für die Überprüfung oder Abnahme ausdrücklich vereinbart sein. Mit Blick auf die Belange des Gläubigers muß eine solche Vereinbarung auch angemessen sein.

### **Verzugszinsen und Verzugsschaden**

Leicht erhöht wurde der Verzugszins für Geldschulden. Bei Rechtsgeschäften zwischen Unternehmern beträgt dieser nun 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Bei Verzug des Schuldners, wenn dieser kein Verbraucher ist, kann außerdem die Zahlung einer Pauschale in Höhe von bis zu 40 Euro verlangt werden, unabhängig von einem tatsächlichen Verzugsschaden und ohne weitere Mahnung. Dieser Pauschalbetrag soll die Beitreibungskosten auf Seiten des Gläubigers entschädigen, ist jedoch auf nachfolgende Kosten der Rechtsverfolgung anzurechnen. Vereinbarungen, welche diese Ansprüche im Voraus ausschließen oder beschränken, sind in der Regel unwirksam. Weitere Änderungen und Neuerungen betreffen die Verwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB) und das Unterlassungsklagengesetz. Diese neuen Regeln gelten grundsätzlich für alle Schuldverhältnisse, die nach dem 28.07.2014 entstanden sind. Auf „Altfälle“ ist das bisherige Recht anzuwenden.



mit freundlicher Unterstützung

**Rechtsanwaltskanzlei Jaeger**  
**Poststraße 24**  
**55126 Mainz**  
**Telefon: 06131-5845048**  
**Telefax: 06131-5845049**  
**[www.rechtsanwalt-finthen.de](http://www.rechtsanwalt-finthen.de)**

und

**Rechtsanwaltskanzlei**  
**Arens, Kordel & Chwalek**  
**Jean-Pierre-Jungels-Straße 4**  
**55126 Mainz**  
**Telefon: 06131-2163036**  
**Telefax: 06131-40033**  
**[www.ak-chwalek.de](http://www.ak-chwalek.de)**